



Informationen zur Untersuchung auf Tuberkulose in Zusammenhang mit einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft

Eine Untersuchungspflicht nach § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht nur bei Flüchtlingen / Vertriebenen, die in einer **Gemeinschaftsunterkunft** nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 IfSG untergebracht werden.

- Es wird dringend empfohlen im Rahmen der Erstuntersuchungen durch die KV-Ärzte und Ärztinnen bei einem Aufenthalt von mindestens 3 Tagen in einer Gemeinschaftsunterkunft ein Tuberkulosescreening durchzuführen, da vor bzw. unverzüglich nach Aufnahme in eine Einrichtung von den Bewohnern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen ist. Aus dem Zeugnis muss hervorgehen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind.

- Bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, gehört grundsätzlich eine Röntgenaufnahme der Lunge oder ein immunologischer Bluttest (Interferon-Gamma Release Assay-Test, (IGRA), z. B. Quantiferon-Test, T-Spot TB-Test oder Eli-Spot) zu dieser Untersuchung. Die Untersuchung ist duldpflichtig. Ausschlusskriterium für eine initiale Röntgenaufnahme ist eine vorliegende Schwangerschaft.

Bei Kindern unter 5 Jahren **kann** ein Tuberkulin-Hauttest (THT) zum Ausschluss einer Tuberkulose erfolgen. Hier ist jedoch zu beachten, dass die Impfquote Neugeborener in der Ukraine mit dem Tuberkuloseimpfstoff BCG (meist linker Oberarm) bei ca. 80% liegt. **Da der Tuberkulin-Hauttest viele Jahre bis Jahrzehnte positiv auf die BCG-Impfung reagiert, ist eine Überprüfung des Ergebnisses durch einen Interferon-Gamma Release Assay-Test (IGRA) und ggf. weitere Untersuchungen erforderlich.**

Vorgehen bei einem positiven immunologischen Test

Wenn bei einer Untersuchung auf Tuberkulose ein immunologischer Test positiv ausfällt, so ist dies ein Hinweis auf eine Infektion mit Tuberkulosebakterien. Ob es sich um eine frische oder Jahre zurückliegende Infektion handelt, kann durch den Test nicht bestimmt werden.

Bitte beachten Sie, dass ein positiver Immuntest (Tuberkulin-Hauttest oder IGRA) **nicht** gleichbedeutend mit einer gegenwärtigen Erkrankung an Tuberkulose ist. Bei einem positiven immunologischen Test muss eine weitere Abklärung durch eine(n) niedergelassenen Arzt/Ärztin erfolgen. Nachfolgende Maßnahmen werden zum Ausschluss einer Tuberkulose-Erkrankung empfohlen:

- Erhebung der Anamnese
- Klärung, ob Kontakt zu einer Person mit offener Tuberkulose bestand
- Klinische Untersuchung
- Röntgenaufnahme der Lunge (siehe auch Erläuterungen bei Schwangeren)
- Vorstellung bei einem Lungenfacharzt für weitergehende Untersuchungen oder wenn erkrankungsverdächtige Symptome, z. B. Husten seit mehr als 3 Wochen, Auswurf, Fieber, Nachtschweiß oder ungewollter Gewichtsverlust, bestehen.
- Der weiterbehandelnde Arzt/die weiterbehandelnde Ärztin entscheidet, ob eine vorbeugende, antibiotische Behandlung durchgeführt werden sollte, um einen Übergang der asymptomatischen Infektion in eine Erkrankung zu verhindern.

Erläuterungen zu Röntgenaufnahmen der Lunge bei Schwangeren mit einem positiven immunologischen Test

Bei Schwangeren erfolgt eine Röntgenaufnahme der Lunge in der Regel erst nach der Entbindung. Liegt bei einer Schwangeren ein begründeter Verdacht auf eine Tuberkuloseerkrankung vor (z. B. bei entsprechender Klinik oder bei sehr engem Kontakt zu einer Person mit offener TBC) kann nach strenger Indikationsstellung und in Abstimmung mit dem behandelnden Gynäkologen/der behandelnden Gynäkologin eine Röntgen-Thorax-Untersuchung in Betracht kommen. Hier muss berücksichtigt werden, dass Schwangere ein erhöhtes Risiko für die Entwicklung einer Tuberkulose haben und mögliche Auswirkungen auf das ungeborene Kind nicht ausgeschlossen werden können.

Hinweis zur Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz

- Für einen positiven Tuberkulin-Hauttest oder Bluttest auf Tuberkulose besteht **keine** Meldepflicht an das Gesundheitsamt. Der Befund soll jedoch durch die obengenannten Maßnahmen abgeklärt werden.
- Sollten sich bei den Untersuchungen Tuberkulosefälle finden, sind diese meldepflichtig. Der FD 53 übernimmt dann die Überwachung der weiteren Behandlung und veranlasst Umgebungsuntersuchungen. Meldebögen nach dem Infektionsschutzgesetz, finden Sie auf der Internetseite der Tuberkulose-Beratung (siehe unten).

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TBC-Beratung des Fachdienstes Gesundheitswesen gerne zur Verfügung.

Hinweise zur Abrechnung der ärztlichen Leistungen

Die Untersuchungen werden nicht über den Fachdienst Gesundheitswesen abgerechnet. Bei Fragen zur Abrechnung wenden Sie sich bitte an die Kassenärztliche Vereinigung.